

Nutzungsbedingungen im Gemeinschaftshaus Gropiusstadt gültig ab dem 01.04.2015

Der Vermieter / FM (oder dessen Beauftragte) und die Leitung des Gemeinschaftshauses (oder dessen Beauftragte) üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen sind zu befolgen. Diesen Personen muss der Zugang zu den überlassenen Räumen jederzeit möglich sein.

Grundsätzlich gelten folgende Bestimmungen:

1. Nicht benötigte Zeiten der Nutzung sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
2. Die überlassenen Räume sind erst zur beantragten Zeit für den Vertragsnehmer freigegeben. Die Veranstaltungen sind dienstags bis donnerstags um 21.45 Uhr und freitags bis samstags um spätestens 24.00 Uhr (Abbau bis spätestens 01.00 Uhr) zu beenden.
3. Die Veranstalter sind verpflichtet, während der Veranstaltung für die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Räumen und auf dem Grundstück zu sorgen.
4. Die Räume und/oder Freianlagen werden nur zur vertraglich vereinbarten Nutzung überlassen. Eine weitere Untervermietung ist nicht zulässig. Widerrechtliche Untervermietung hat zur Folge, dass die Veranstaltung/Raumnutzung abgesagt bzw. abgebrochen wird.
5. Dem Vertragsnehmer sind die Örtlichkeiten und Räumlichkeiten der Einrichtung bekannt. Besondere Eigenschaften, insbesondere die Tauglichkeit der Räume zur Durchführung für die geplante Veranstaltung, werden nicht zugesichert.

6. **Genehmigungen**

Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Veranstaltung hat der Vertragsnehmer selbst zu beschaffen. Der Vertragsgeber übernimmt keine Gewähr für die Erteilung dieser Genehmigungen.

Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (z.B. Kartenverkauf, Programmverkauf o.Ä.) sind ggf. anfallende Steuern vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung oder ordnungsgemäße Abführung obliegt dem Nutzer.

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, seine meldepflichtige Veranstaltung bei der **GEMA** anzumelden und die Erlaubnis zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken einzuholen. Bei Unterlassung der GEMA-Meldung haftet das Land Berlin nicht. GEMA Gebühren sind gesondert abzuführen und richten sich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle der GEMA.

7. Die Brandschutzbestimmungen (siehe Anlage) sind Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
8. Fluchtwege müssen vollständig frei gehalten werden.
9. Gewerbliche Film-, Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Vermieter / FM.

10. **Belange der Einrichtung**

Die Belange der Einrichtung sowie sonstige öffentliche Belange dürfen durch die Raumvergabe nicht beeinträchtigt werden. Zu den Belangen der Einrichtung gehört es insbesondere, dass allen Besuchern und sonstigen Nutzern in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung der Konsum oder die Abgabe von **Drogen** untersagt ist. Es besteht absolutes **Rauchverbot im gesamten Haus**. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten sowie Veranstaltungen konfliktträchtiger religiöser und weltanschaulicher Gruppen (z. B. rechtsextremistische) sind nicht gestattet. Das Mitbringen von Hunden – außer Blindenhunden – ist verboten.

11. Lärmbelästigung

Bei Veranstaltungen mit Musik und/oder Tanz ist besonders die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms zu beachten. Zur Vermeidung von **Lärmbelästigungen** sind während der Musikübertragung Fenster, Lüftungsklappen und Türen geschlossen zu halten. Während der Lüftungspausen ist die Musikübertragung zu unterbrechen. Lärmbelästigung bei der An- und Abfahrt ist zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr sind Fenster, Türen und Lüftungsklappen generell geschlossen zu halten.

12. Bei der An- und Abfahrt sind die Freihaltung von Feuerwehrezufahrten sowie Halteverbotszonen zu beachten.

13. Reinigung

Der Vertragsnehmer übernimmt die Verpflichtung, die genutzten Räume nach Ende der Veranstaltung im **gereinigten** und **ordentlichen Zustand** (z. B. Schließen der Fenster und Wasserhähne, Löschen des Lichtes, Verschließen der Türen) zu verlassen. Sollten die Räume durch die Nutzung derart verschmutzt sein, dass zusätzliche **Reinigungsarbeiten** erforderlich werden, wird der Vermieter / FM diese auf Kosten des Vertragsnehmers durchführen lassen.

15. Haftung

Bei der Nutzung des Großen und Kleinen Saales ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung erforderlich und durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Für die Nutzung der anderen Räume wird dies empfohlen.

Im Rahmen der Nutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen haftet der Vermieter, seine Bediensteten oder Beauftragten – auch im Rahmen des Mitverschuldens – gegenüber dem Nutzer oder den Besuchern nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten).

Eine Haftung des Vermieters für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die der Nutzer oder die Besucher in das Gebäude eingebracht haben, ist ausgeschlossen.

Wird das Land Berlin ungeachtet des vereinbarten Haftungsausschlusses von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Nutzer das Land Berlin von diesen Ansprüchen frei.

Mitbenutztes Mobiliar und anderes Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Der Nutzer haftet für jeden Schaden, den er oder seine Besucher aus anderen Ursachen als durch normale Abnutzung der Räume, der Einrichtungsgegenstände und der Geräte verursachen. Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Großer und Kleiner Saal

1. Bei der Nutzung des Großen Saals müssen die Besucher/innen ihre Garderobe abgeben. Sonderregelungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung Vermieter / FM und dem Nutzer. Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird eine Haftung durch Vermieter / FM nicht übernommen. Hier haftet der Vertragsnehmer.
2. Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken während Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung im Großen Saal sind verboten.
3. Der Veranstalter/Raumnutzer ist verpflichtet, für jede Veranstaltung im Großen Saal ausgebildetes Personal in der Ersten Hilfe auf eigene Kosten zu bestellen (sofern gesetzlich vorgeschrieben).
4. Für Vorbereitungs- und Veranstaltungszeiten im Großen und im Kleinen Saal ist dem Gemeinschaftshaus rechtzeitig bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten zu benennen, die für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und Raumnutzungsordnung Sorge trägt und die während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend ist und die Beräumung des jeweiligen Saales im Notfall organisiert.

5. An Veranstaltungen im Großen Saal dürfen aus Sicherheitsgründen nur 3 Rollstuhlfahrer teilnehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anzahl nicht überschritten wird. Ferner ist der Veranstalter verpflichtet, bis 2 Wochen vor Veranstaltung mitzuteilen, wie viele Rollstuhlfahrer teilnehmen werden und bis zu 3 Helfer (je nach Anzahl der Rollstuhlfahrer) namentlich zu benennen und deren Kontaktdaten mitzuteilen, damit eine Einweisung in die Handhabung der Rettungsstühle erfolgen kann.
6. Die Höchstzahl der in den jeweiligen Bestuhlungsplänen aufgeführten Plätze ist nicht zu überschreiten. In keinem Fall dürfen mehr ZuschauerInnen eingelassen werden, als Plätze vorgehalten werden. Eine Notbestuhlung im Bereich der Fluchtwege ist nicht gestattet.
7. Die Nutzung der Licht- und Tontechnik im Großen und Kleinen Saal darf nur durch einen ausgebildeten und geprüften Veranstaltungs- und Elektroniktechniker bedient werden. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist dem Vermieter / FM vorzulegen. Änderungen der veranstaltungstechnischen Grundeinstellungen sind mit der technischen Leitung des Gemeinschaftshauses abzustimmen.
8. Die Nutzung des Flügels im Großen Saal und des Klaviers im Kleinen Saal bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Leitung des Gemeinschaftshauses. Die Kosten für die fachgerechte Stimmung sind vom Nutzer zu tragen. Der Flügel darf in keinem Fall als Abstellfläche genutzt werden.
9. Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Räumen, den installierten Geräten oder der Bühnenausstattung vorzunehmen. Keinesfalls dürfen Bühnendekorationen bzw. -bilder mittels Verschraubung, Nagelung, Verklebung oder durch andere fachlich unzureichende Maßnahmen angebracht werden. Evtl. notwendige Installationen müssen dem technischen Leiter des Gemeinschaftshauses vorab angezeigt werden und dürfen ausschließlich in Absprache mit der technischen Leitung an den dafür vorgesehenen Traversen angebracht werden.
10. Die Ausschmückung und die Dekoration der Räume im Gemeinschaftshaus muss grundsätzlich von der Hausleitung oder deren Beauftragten genehmigt werden. Eine Ausschmückung, die nach Ansicht des Vermieters /FM den Verpflichtungen des Hauses gegenüber der Öffentlichkeit nicht entspricht, ist abzuändern, andernfalls kann eine Benutzung der Räume nicht gestattet werden.
11. Vom Veranstalter/Raumnutzer verwendeten Kulissen und Dekorationen müssen schwer entflammbar bzw. nicht brennbar sein. Eine entsprechende Bescheinigung muss vor Einbringen der Kulissen dem Vermieters /FM vorgelegt werden. Der Imprägniervermerk/Bescheinigung über die Imprägnierung darf höchstens ein Jahr alt sein.
12. In bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen sind Rauchen, Feuer und offene Flammen verboten.